

Merkblatt für Hundehalter

Das Merkblatt ist eine Zusammenstellung der Vorgaben aus dem Tierschutzgesetz⁽¹⁾ sowie der Tierschutz-Hundeverordnung⁽²⁾.

Allgemeine Anforderungen an das Halten

- Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß ernähren und verhaltensgerecht unterbringen und muss dem Tier eine seinem Laufbedürfnis angemessene Bewegungsmöglichkeit bieten. Die vorgeschriebene Versorgung beinhaltet auch die erforderlichen tierärztlichen Behandlungen.
- Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren.
- Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten.
- Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren.
- Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

Anforderungen an das Halten im Freien

- Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
 1. eine Schutzhütte, die den unten genannten Anforderungen entspricht, und
 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen.
- Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund
 1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Anforderungen an das Halten in Räumen

- Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von ausreichend natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
- Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen der Zwingerhaltung entspricht.
- Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn
 1. diese mit einer Schutzhütte (wie oben beschrieben) oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
 2. außerhalb der Schutzhütte ein wärmeisoliertem Liegebereich zur Verfügung steht.

Anforderungen an die Zwingerhaltung

Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

- In einem Zwinger muss
 1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe	Bodenfläche
bis 50 cm	6 m ²
50 – 65 cm	8 m ²
größer als 65 cm	10 m ²

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
 3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, sollte für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
 - In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
 - Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
 - Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

Anforderungen an die Anbindehaltung

Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

- Die Anbindung muss
 1. an einer Laufvorrichtung, die mindestens **sechs Meter** lang ist, frei gleiten können,
 2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens **fünf Metern** bietet,
 3. so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.
- Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
- Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.
- Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbinde-material muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
- Die **Anbindehaltung ist verboten** bei
 1. einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten,
 2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
 3. einer säugenden Hündin,
 4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

Fütterung und Pflege

- Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich **jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität** zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Die Betreuungsperson hat
 1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
 2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
 3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
 4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

⁽¹⁾ Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313)

⁽²⁾ Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Mai 2001 (BGBl. I. S.838)